

Infoblatt Administrativmassnahmen

(Stand Dezember 2023)

Grundsätzliches (Art. 22 SVG)

Eine Verkehrsregelverletzung zieht immer zwei Verfahren nach sich; diese werden gleichzeitig und unabhängig voneinander von zwei verschiedenen Instanzen durchgeführt. Beide Instanzen werden von der Polizei mit dem gleichen Rapport bedient.

- Der Richter am Ort des Ereignisses (Kanton Zug: Staatsanwaltschaft) hat über die Höhe der Strafe (Busse und/oder Freiheitsstrafe, Strafregistereintrag) zu entscheiden.
- Die Administrativbehörde des Wohnsitzkantons (Kanton Zug: Strassenverkehrsamt) entscheidet über allfällige Administrativmassnahmen (Verwarnung, Entzug etc.).

Entzugsdauer (Art. 16 Abs. 3 SVG)

Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahroder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen,
namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als
Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die
Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden.

Umfang des Entzuges (Art. 33 und 37 VZV)

Der Entzug des Lernfahr- oder des Führerausweises einer Kategorie oder Unterkategorie hat den Entzug des Lernfahr- und des Führerausweises aller Kategorien, aller Unterkategorien und der Spezialkategorie F zur Folge. Die Entzugsbehörde kann jedoch mit einem Ausweisentzug einer Kategorie/Unterkategorie auch den Führerausweis der Spezialkategorien G und M entziehen und umgekehrt. Sicherungsentzüge verbieten hingegen das Führen sämtlicher motorisierter Fahrzeuge. Muss der Führerausweis wegen einer leichten Widerhandlung entzogen werden, kann während des

Entzugs unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewilligung für - zur Berufsausübung notwendige - Fahrten erteilt werden.

Massnahmevollzug

Ein Entzug muss ohne Unterbruch vollzogen werden (kein gestaffelter Entzug), sobald die Verfügung rechtskräftig (unbenützter Ablauf der Rechtmittelfrist) und die Ausweisabgabefrist abgelaufen ist.

Vorzeitige Wiedererteilung

(Art. 17 Abs. 1 und 2 SVG)

Unter bestimmten Voraussetzungen (Nachschulung, Auflagen) kann der Führerausweis vorzeitig wiedererteilt werden. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden. Entsprechende Unterlagen über die Kursangebote sind beim Strassenverkehrsamt Zug, Bereich Recht erhältlich.

Führerausweis auf Probe (Art. 15a SVG)

Der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder und Motorwagen wird zunächst auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Wird dem Inhaber der Ausweis auf Probe wegen einer mindestens mittelschweren Widerhandlung entzogen, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. Dauert der Entzug über die Probezeit hinaus, so beginnt die Verlängerung mit der Rückgabe des Führerausweises. Der Führerausweis auf Probe verfällt mit der zweiten, mindestens mittelschweren Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt. Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur auf Grund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, das die Eignung bejaht.

Auslandtaten (Art.16cbis SVG)

Nach einer Widerhandlung im Ausland wird der Führer- oder Lernfahrausweis entzogen, wenn im Ausland ein Fahrverbot verfügt wurde und die Widerhandlung als mittelschwer oder schwer qualifiziert werden muss.

Verkehrsunterricht (Art. 40, 41 VZV)

Fahrzeugführer, die wiederholt Verkehrsregeln verletzt haben, werden zur Nachschulung im Verkehrsunterricht aufgeboten. Eine wiederholte Verletzung von Verkehrsregeln liegt rechtlich bereits ab dem zweiten aktuell zu registrierenden Massnahmefall vor.

Ausweisumtauschpflicht

(Art. 151d Abs. 2 lit. b VZV)

Wenn bei Entzugsbeginn noch ein altrechtlicher (blauer) Führerausweis vorhanden ist, wird die automatische Umschreibung in die per 1.4.2003 in Kraft gesetzten neurechtlichen Kategorien vorgenommen. Der blaue Führerausweis wird amtlich eingezogen und vernichtet und es wird ein neuer (kostenpflichtiger) Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) ausgestellt. Bis zum 1. November 2024 müssen alle blauen Führerausweise umgetauscht werden.

Eintrag und Vernichtung von Daten

Massnahmen werden nach Eintritt der Rechtskraft in das Massnahmeregister IVZ eingetragen. Gemäss Art. 22 Abs. 2 IVZV werden Daten zu Verweigerungen, Entzügen und Aberkennungen von Fahrberechtigungen sowie zu Fahrverboten zehn Jahre nach ihrem Ablauf oder ihrer Aufhebung im Massnahmeregister IVZ vernichtet, Daten zu anderen Massnahmen fünf Jahre nach Eintreten der Rechtskraft. Falls vor der Löschung eine neue Massnahme eingetragen wird, bleiben alle bereits registrierten Massnahmen eingetragen. Eine Löschung erfolgt erst dann, wenn die Fristen aller im System eingetragenen Massnahmen abgelaufen sind (Löschungshemmung).

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamtes kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Wichtiger Hinweis:

Den vollständigen, aktuellen Gesetzestext finden Sie im Internet unter <u>www.admin.ch</u> unter den Suchbegriffen "SVG", "VZV" etc. Beachten Sie insbesondere Art. 16 ff SVG. Bei allfälligen Fragen betreffend SVG-Administrativmassnahmen wenden Sie sich bitte an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug, Bereich Recht (+41 41 728 50 37).